

## Teilzeit: Übersicht nach Landesbeamtengesetz (LBG)

Neben der Altersteilzeit (s. gesonderte Datei unter diesem Menüpunkt) und mit Elternzeit verbunden Formen der Teilzeit (s. gesonderter Menüpunkt unter „Themen A – Z“) gibt es im Wesentlichen drei Formen der Teilzeit

- a) voraussetzungslose Teilzeit (§ 63 LBG; vergleichbar für Tarifbeschäftigte nach § 11 TV-L)
- b) Teilzeit aus familiären Gründen (§ 64 LBG; vergleichbar für Tarifbeschäftigte nach § 11 TV-L)
- c) Teilzeit im Blockmodell („Sabbatjahr“) für Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte (§ 66 LBG/Erl. v. 20.2.17)

### Zu a) voraussetzungslose Teilzeit

- mindestens hälftige Stundenzahl
- Genehmigung, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen
- im Schuldienst i.d.R. auf Schulhalbjahre bezogen

### Zu b) Teilzeit aus familiären Gründen

- Voraussetzung: tatsächliche Erziehung/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder tatsächliche Pflege eines nahen Angehörigen;
- Reduzierung der Stundenzahl bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung ohne Besoldung; während der Beurlaubung ohne Besoldung oder während einer Elternzeit kann auch unterhälftige Teilzeit ausgeübt werden; Höchstdauer 15 Jahre;
- Genehmigung, wenn keine **zwingenden** dienstlichen Gründe entgegenstehen

### Zu c): Teilzeit im Blockmodell

- Freistellung von a) einem Schulhalbjahr oder b) einem Schuljahr nach Ansparphase von a) mindestens ½ Jahr oder b) mindestens 1 Jahr; auch mehrmals im Laufe eines Berufslebens;
- Höchstdauer der gesamten Teilzeit (einschließlich Freistellungsphase): 7 Jahre;
- Außer Freistellung ist nach der Ansparphase (auch unterhalb der regulären Pflichtstundenzahl!) auch Ermäßigung (**z.B.** Teilzeit über 7 Jahre von 75 %: 3 ½ Schuljahre 100 % und 3 ½ Jahre 50 % **oder** Teilzeit über zwei Jahre von 60%: 1 Schuljahr 80 %, ein Schuljahr 40%; weitere Beispiele s. Erlass: BASS 21 – 05 Nr. 13);
- Bei Inanspruchnahme dieser Form der Teilzeit **aus familiären Gründen** kann die Freistellungs- oder Ermäßigungsphase auch bis zu zwei Jahren dauern und zu Beginn der gesamten Teilzeit liegen; außerdem kann in diesen Fällen die Gesamtteilzeitquote auch unter 50 % liegen (**z.B.** Teilzeit über 5 Schuljahre von 30 %: 2 Schuljahre 0 %, 3 Schuljahre 50 % **oder** Teilzeit über 3 Schuljahre von 50 %: 1 Schuljahr 30 %, 2 Schuljahre 60 %);

- Genehmigung, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen; d.h. hier: z.B. bei Schulen unter 20 Beschäftigten oder bei Vollfreistellung mehrerer Kolleg\*innen im gleichen Zeitraum;
- Störfallregelungen für vorzeitige Zurrücksetzung, Dienstherrenwechsel, langfristige Erkrankung etc.

### Hinweise:

- Anträge bis 6 Monate vor Beginn;
- Nebentätigkeiten: Wie bei Vollzeitbeschäftigten, darf dem Zweck der Teilzeit nicht zuwiderlaufen;
- Mehrarbeit: Vergütung ab der ersten Stunde bis zur vollen Stundenzahl anteilig (nicht Mehrarbeitsvergütung);
- Versorgung: proportionale Auswirkung auf Rente/Pension (Ruhegehaltssatz);
- Altersentlastung: bei mehr als 1 Std. unterhalb der regulären Arbeitszeit nur noch anteilig (s. BASS 11 – 11 Nr. 1, § 2 Abs. 3);
- freie Tage bzw. Halbtage: Für Teilzeitkräfte können Einschränkungen der Anwesenheitspflicht durch die Lehrerkonferenz beschlossen werden (Beispiele siehe [Gleichstellungsplan](#));
- Dauer für Teilzeit-Besoldung/Entgelt: Teilzeit gilt ab 1.8. eines Kalenderjahres, Vollzeit ab Schuljahresbeginn!